



# Bestattungs- und Friedhofreglement

12. Dezember 1997

---

**Änderungen:**

Änderung vom 11.12.2009

Änderung vom 13.12.2013

Art. 10, Art. 15, Art. 22 (Grabesruhe)

Art. 14 (Gemeinschaftsgrab)

Gestützt auf

- a) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- b) Art. 31 des Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trub,

wird folgendes Reglement erlassen:

## **I. Organisation**

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Ortspolizeibehörde (Gemeinderat), welche die Aufsicht darüber der Friedhofkommission überträgt. Diese besteht aus 5 Mitgliedern und wird gemäss Art. 31 des OgR durch den Gemeinderat gewählt.

## **II. Aufgaben**

Art. 2

Der Friedhofkommission fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Allgemeine Aufsicht über den Friedhof, die Aufbahrungshalle und das Bestattungswesen.
- b) Einteilung der Gräber und Abteilungen.
- c) Verfassen von Richtlinien über die Masse der Gräber, der Grabeinfassungen und Grabsteine.
- d) Erstellen eines Tarifs über die Benützung der Aufbahrungshalle, der Beisetzung von Gemeindebürgern und Auswärtigen sowie die Antragstellung für spätere Änderungen desselben.
- e) Anstellen eines Friedhofgärtners und Totengräbers.

## **III. Meldung von Todesfällen und Durchführung von Bestattungen**

Art. 3

Meldung eines Todesfalles

- a) Jeder Todesfall ist unter Beilage eines Arzzeugnisses innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten zu melden, welcher daraufhin die amtliche Totenbescheinigung ausstellt.
- b) Nebst der auf amtlichem Formular von einem Arzt auszustellenden Todesanzeige ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache erforderlich, in der bestätigt wird, dass vom Standpunkt der Gerichtsmedizin aus eine Feuerbestattung zulässig ist.

#### Art. 4

Die Ortschaftspolizeibehörde (Gemeinderat) erteilt die Begräbnisbewilligung, ohne die kein Verstorbener beerdigt oder kremiert werden darf.

#### Art. 5

Bei einem Todesfall ist der Leichnam raschmöglichst in die Aufbahrungshalle zu überführen. Auf Verlangen können Ausnahmen gestattet werden.

#### Art. 6

Ein Leichnam darf im Winter frühestens nach 72 Stunden, in den übrigen Jahreszeiten nach wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied beerdigt werden. Ausnahmen sind möglich gemäss Art. 14, Absatz 2 und 3 des Begräbnisdekretes vom 25. November 1876.

#### Art. 7

Tag und Zeit der Beisetzung

- a) Tag und Stunde der Beisetzung haben die Angehörigen zusammen mit dem amtierenden Ortspfarrer zu bestimmen.
- b) An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen stattfinden. Beisetzungen an Samstagen werden nur in dringenden Fällen von der Friedhofscommission bewilligt.

#### Art. 8

Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.

#### Art. 9

Unmittelbar nach jeder Beerdigung ist die Gräberkontrolle nachzuführen.

#### Art. 10

Vor Ablauf von \*25 Jahren\* darf kein Grab geöffnet werden. Frühere Öffnungen und Exhumierungen dürfen nur mit einem vorgängig eingeholten ärztlichen Gutachten und der Bewilligung des Regierungsstatthalters erfolgen. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

*\* Geändert am 11. Dezember 2009*

#### Art. 11

Für die Bestattung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden, deren Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof gewünscht wird, ist eine Bewilligung bei der Friedhofscommission einzuholen.

## IV. Friedhofswesen

### Art. 12

#### Erdbestattungsgräber

- a) Die Zuordnung der Gräber wird von der Friedhofskommission bestimmt.
- b) Ab 12 Jahren werden Kinder in der Abteilung der Erwachsenen bestattet.

### Art. 13

#### Urnengräber

- a) Urnen werden in Reihen im Urnenteil beigesetzt.
- b) Auf Wunsch können Urnen auch auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab beigesetzt werden, wenn das Grab nicht älter als 10 Jahre ist.
- c) Bei älteren bestehenden Gräbern kann die Friedhofskommission eine Ausnahmewilligung erteilen.

### Art. 14

#### Gemeinschaftsgrab *(geändert am 13.12.2013)*

- a) Das Gemeinschaftsgrab besteht aus den 4 Abteilungen Linde, Eiche, Ahorn und Kastanie.
- b) Die Beisetzung der Asche erfolgt mit der Urne und wird im Beisein von Angehörigen durch einen Bestattungsverantwortlichen ausgeführt.
- c) Kränze, Blumen, Kerzen Erinnerungsgegenstände und dgl. werden auf dem Hartplatz bei den Säulen hingestellt.

### Art. 15

#### Grabaufhebung

- a) Nach Ablauf von \*25 Jahren\* können die Gräber einer Abteilung, nach öffentlicher Bekanntgabe, aufgehoben werden. Für die Räumung wird eine Frist von drei Monaten festgesetzt.
- b) Eine später beigesetzte Urne aus einem Erdbestattungsgrab (vgl. Art. 13b)), das aufgehoben wird, kann gegen Bezahlung der Kosten an einen neuen Platz im Urnenteil umbestattet werden, wenn die Platzverhältnisse dies erlauben. Ansonsten wird die Urne mit dem Erdbestattungsgrab aufgehoben, auch wenn sie noch nicht \*25 Jahre\* alt ist.

*\*geändert am 11. Dezember 2009*

### Art. 16

#### Masse der Gräber, Grabsteine und Einfassungen

##### 1. Grabtiefen

Erwachsene	180 cm
Kinder von 3 bis 12 Jahre	150 cm
Jüngere Kinder	120 cm
Urnen	80 cm
Gemeinschaftsgrab	–

## 2. Grabmäler (maximale Grösse)

Erwachsene	100 cm hoch	60 cm breit
Kinder bis 12 Jahre	80 cm hoch	40 cm breit
Urnengräber	80 cm hoch	45 cm breit
Gemeinschaftsgrab	–	–

## 3. Grabeinfassungen

Einzelgrab	175 cm hoch	65 cm breit
Kinder bis 12 Jahre	120 cm hoch	50 cm breit
Urnengräber	keine Einfassung	
Gemeinschaftsgrab	keine Einfassung	

## 4. Grababstände (inkl. Kinderabteilung ohne Gemeinschaftsgrab)

Zwischen den Reihen	75 cm
Zwischen den Gräbern	35 cm

## 5. Setzen von Grabsteinen, Grabmälern und Einfassungen

Damit der Friedhofgärtner die Arbeiten überwachen kann, ist er von den Angehörigen vor dem Setzen des Grabsteins bzw. Grabmals und der Einfassung zu benachrichtigen.

### Art. 17

#### Bestattungsgebühr

- Die Bestattungsgebühr beträgt mind. Fr. 50.00 und höchstens Fr. 1'500.00.
- Der Gemeinderat passt die verschiedenen Tarifpositionen auf Antrag der Friedhofkommission periodisch den veränderten Gegebenheiten an.
- Die Gebühren für Kinder und Erwachsene sowie für ansässige und auswärtige Personen sind abzustufen, d.h. für Erwachsene bzw. für auswärtige Personen ist eine höhere Gebühr zu verlangen als für Kinder bzw. für ansässige Personen.

### Art. 18

#### Anpflanzen und Unterhalt der Gräber

Die Einteilung und Planierung wird gemäss Weisung der Friedhofkommission durch den Friedhofgärtner besorgt. Dieser und der Totengräber haben die allgemeine Aufsicht über den Friedhof.

### Art. 19

- Es steht den Angehörigen frei, den Unterhalt der Gräber selbst zu besorgen oder dem Friedhofgärtner zu übertragen, welcher die ausgeführten Arbeiten den Angehörigen in Rechnung stellt.
- Eine Ausnahme bildet das Gemeinschaftsgrab. Dessen Unterhalt erfolgt ausschliesslich durch die Friedhofkommission.

#### Art. 20

Die erste Anpflanzung der Gräber muss im Einverständnis mit dem Friedhofgärtner erfolgen. Das Bepflanzen der Gräber mit Sträuchern ist nur gestattet, wenn diese nicht höher als 100 cm und nicht über die Grabeinfassung hinaus wachsen.

#### Art. 21

Mangelnde Pflege der Gräber und der Grabmäler

- a) Schiefstehende und reparaturbedürftige Grabmäler sowie vernachlässigte Anpflanzungen sind von den Angehörigen, auf erfolgte mündliche oder schriftliche Mahnung hin, innert 30 Tagen instand zu stellen.
- b) Ist nach dieser Frist ein Grab nicht instand gestellt, kann die Friedhofkommission den Unterhalt, auf Kosten der Angehörigen, dem Friedhofgärtner übertragen oder die Aufhebung des Grabes verfügen.

#### Art. 22

Ende der Unterhaltspflicht

- a) Nach \*25 Jahren\* können die Angehörigen auf eine Weiterpflege des Grabes verzichten. Die Räumung des Grabes hat nach Art. 15 zu erfolgen.
- b) Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Einwohnergemeinde Trub zu bepflanzen.

*\*geändert am 11. Dezember 2009*

#### Art. 23

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Angehörigen zu entfernen und in den dazu bereitgestellten Behältern oder in der Grube zu deponieren.

#### Art. 24

Die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Giesskannen und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzubringen.

#### Art. 25

Der Friedhof steht zum Besuch offen. Verboten ist ungebührliches Verhalten, Spielen, Lärmen, Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung.

#### Art. 26

Für Unfälle, die aus verbotenem Verhalten (vgl. Art. 25) entstehen, lehnt die Einwohnergemeinde Trub jede Haftung ab. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen usw. durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 27

- a) Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall bestraft.
- b) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 28

- a) Das vorliegende Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern in Kraft.
- b) Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Mai 1996 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Trub, am 12. Dezember 1997.

### **Namens der Einwohnergemeinde Trub**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Fritz Baumgartner

Ernst Kohler

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1997 in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich auflag. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsblatt Nr. 86 vom 22. November 1997 und im Amtsanzeiger Signau Nr. 47 vom 20. November 1997 - unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit - publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

**Der Gemeindeschreiber:**

Ernst Kohler

Trub, den 18. Februar 1998



# Anhang

## Tarife zum Bestattungs- und Friedhofreglement gültig ab 1.1.2007

(GR-Beschluss vom 06. November 2006)

Tarifpositionen gemäss Art. 17 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 12. Dezember 1997:

### 1. Grabherrichtung

Erdbestattung	765.00
Urne	250.00
Gemeinschaftsgrab	70.00

### 2. Grabfassung

Erdbestattung	180.00
---------------	--------

### 3. Dekoration

Erdbestattung und Urne	45.00
------------------------	-------

### 4. Grabkreuz

Erdbestattung und Urne	45.00
------------------------	-------

### 5. Gemeinschaftsgrab inkl. Namensschild

Gemeinschaftsgrab	130.00
-------------------	--------

### 6. Beisetzung / Begleitung

Erdbestattung, Urne und Gemeinschaftsgrab	55.00
---	-------

### 7. Zusätzliche Grabgebühr für Auswärtige

Einmalige Zusatzgebühr auf die oben aufgeführten Tarife	300.00
---	--------

### 8. Kinder

Reduktion sämtlicher Tarife	50 %
-----------------------------	------